

Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz – SchStG M-V *

Vom 13. September 1990

* Gesetzestitel geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. S. 329).

Fundstelle: GBl. I Nr. 61 1990, S. 1527

Die Felder mit rotem Rand und grauem Hintergrund stellen die VV zum Landesschlichtungsgesetz dar.

Änderungen

1. geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 636), in Kraft am 1. November 1998
2. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491)
3. geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Kraft am 1. Januar 2002 mit Ausnahme des § 24 Abs. 5 Satz 1 und 3, die am 1. Dezember 2001 in Kraft treten
4. § 17 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)
5. Mehrfach geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329)
6. Berichtigung vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 435)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe

Abschrift

- § 19 Ablehnung der Verfahrensleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahrenseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich
- § 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
- § 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

- § 34a Sachlicher Anwendungsbereich
- § 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
- § 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 34d Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen
- § 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

Abschnitt 3

Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

- § 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs
- § 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei
- § 39 Sühnebescheinigung
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 (weggefallen)

Abschnitt 4 Kosten

- § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle
- § 47 Kostenschuldner
- § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 49 Einforderung, Beitreibung
- § 50 Gebührensätze
- § 51 Auslagen
- § 52 Absehen von der Kostenerhebung
- § 53 Einwendungen gegen die Kosten
- § 54 Aufteilung der Einnahmen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren
- § 57 Inkrafttreten

Die Schiedsstelle

§ 1

Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche

- (1) Zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können statt dessen gemeinsame Schiedsstellen bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder die Gemeinden hinweisenden Zusatz. Die Einrichtung von Schiedsstellen ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Werden in einer Gemeinde mehrere Schiedsstellen eingerichtet, bestimmt die Gemeinde die örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche. Entsprechendes gilt für mehrere gemeinsame Schiedsstellen amtsangehöriger Gemeinden.
- (3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.
- (4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung .

1. Zu § 1

1.1 Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde.

1.2 Mehrere oder sämtliche Gemeinden eines Amtes können eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Darin liegt zugleich eine Übertragung im Sinne des § 127 Abs. 4 der Kommunalverfassung. Die Zuständigkeit einer solchen Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden. Der Zuständigkeitsbereich darf aber die Grenzen des Geschäftsbereichs des jeweilig zuständigen Amtsgerichts nicht überschreiten.

1.3 Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle und ihr Sitz sind ortsüblich bekannt zu geben. Bei der erstmaligen Einrichtung erfolgt eine Bekanntgabe des Namens und der Erreichbarkeit der Schiedsperson (siehe Nummer 6.4 Satz 2).

1.4 Gemeindliche Schiedsstellen führen das Dienstsiegel der Gemeinde. Zusätze zum gemeindlichen Dienstsiegel - insbesondere Zusätze zur Umschrift des gemeindlichen Dienstsiegels - sind unzulässig. Bei mehreren Schiedsstellen einer Gemeinde unterscheiden sich deren Dienstsiegel in der nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 663), geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVOBl. M-V S. 177), oder nach § 7 Satz 2 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVOBl. M-V S. 177), anzubringenden fortlaufenden Nummer voneinander.

1.5 Gemeinsame Schiedsstellen der Gemeinden führen das Dienstsiegel des Amtes. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine gemeinsame Schiedsstelle aller Gemeinden oder nur einzelner Gemeinden des Amtes handelt. Zusätze zum Dienstsiegel des Amtes - insbesondere Zusätze zur Umschrift des Dienstsiegels des Amtes - sind unzulässig. Bei mehreren Schiedsstellen eines Amtes unterscheiden sich deren Dienstsiegel in der nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung oder nach § 7 Satz 2 der Hoheitszeichenverordnung anzubringenden fort-

Abschrift

laufenden Nummer voneinander.

- 1.6 Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass ein Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen ist (vergleiche § 2 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 1 der Hoheitszeichenverordnung). Bei Verlust des Dienstsiegels und bei Missbrauchshandlungen sind die Gemeinde beziehungsweise das Amt (vergleiche § 2 Satz 4 und 5 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 6 und 7 der Hoheitszeichenverordnung) und der Direktor des Amtsgerichts unverzüglich zu unterrichten.
- 1.7 Die gemeindlichen Schiedsstellen sind kraft Gesetzes Gütestellen im Sinne von § 15a Absatz 1 EGZPO. Das Verfahren für die ihnen damit zugewiesene Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist ebenfalls unmittelbar im Gesetz geregelt (§§ 34b ff. des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

§ 2

Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung

- (1) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Jede Schiedsperson wird durch mindestens eine weitere Schiedsperson vertreten. Gemeinden mit mehreren Schiedsstellen oder Gemeinden innerhalb eines Amtes mit mehreren gemeinsamen Schiedsstellen können die Vertretung in der Weise regeln, daß sich die Schiedspersonen der Schiedsstellen gegenseitig vertreten.

2. Zu § 2

- 2.1 Die Schiedsperson führt bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ oder „Schiedsmann“.
- 2.2 Die Schiedsperson steht als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuches - StGB) und unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften.

§ 3

Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertretungen auf fünf Jahre gewählt. Wahlvorschläge können auch von Ortsteilvertretungen gemacht werden.

3. Zu § 3

- 3.1 Die Gemeinden sollen sich um die Benennung geeigneter Personen bemühen und dabei vorrangig Personen berücksichtigen, die sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben. Menschen mit Behinderungen sind nicht aufgrund ihrer Behinderung ungeeignet.
- 3.2 Vor der Wahl oder Wiederwahl soll die Gemeinde die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören.

Abschrift

§ 4

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:
1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
 2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.
- (2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer
1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 2. nicht im Bereich der Gemeinde oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Amtes wohnt.

4. Zu § 4

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

§ 5

Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht

- (1) Die Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (2) Der Direktor des Amtsgerichts prüft, ob bei der Wahl der Schiedsperson die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 beachtet worden ist.
- (3) Die Versagung der Bestätigung ist zu begründen. Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung der Wahl der Schiedsperson ist dem Bürgermeister mitzuteilen, die Versagung auch der betreffenden Schiedsperson.

5. Zu § 5

- 5.1 Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher die Protokolle über die Wahl zum Zwecke der Bestätigung dem Direktor des zuständigen Amtsgerichts. Alle weiteren Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten sind beizufügen.
- 5.2 Die Verfügung, durch die eine Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten zuzustellen. Dem Bürgermeister beziehungsweise dem Amtsvorsteher ist die Entscheidung ohne Begründung bekannt zu geben. Es ist unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

Abschrift

§ 6

Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

6. Zu § 6

- 6.1 Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts. Dabei ist zugleich über geltend gemachte Ablehnungsgründe zu entscheiden (§ 7 des Landes-Schiedsstellengesetzes - SchStG M-V). Mit ihrer Berufung beginnt die Amtszeit der Schiedsperson.
- 6.2 Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt. Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 6.3 Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 6.4 Der Direktor des Amtsgerichts teilt dem Bürgermeister beziehungsweise dem Amtsvorsteher sowie der Schiedsperson die Berufung und ihre Verpflichtung schriftlich mit. Der Name der Schiedsperson und ihre Erreichbarkeit sind anschließend ortsüblich bekannt zu machen.
- 6.5 Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung.

§ 7

Ablehnung und Niederlegung des Amtes

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
 3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Direktor des Amtsgerichts.

7. Zu § 7

- 7.1 Die Niederlegung des Amtes ist dem Direktor des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 7.2 Die Entscheidung des Direktors des Amtsgerichts über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher erhält eine Abschrift der Entscheidung.

Abschrift

7.3 Bis zur Entscheidung des Direktors des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

§ 8

Amtsenthebung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson sich als unwürdig erwiesen hat oder ihr Amt nicht ordnungsgemäß ausübt.
- (2) Über die Amtsenthebung entscheidet nach Anhörung der Schiedsperson und des Bürgermeisters der Direktor des Amtsgerichts.

8. Zu § 8

Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson zuzustellen. Der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher erhält eine Abschrift der Entscheidung ohne Begründung.

§ 9

Aufsicht über die Schiedsperson

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird vom Direktor des Amtsgerichts beaufsichtigt. Er wirkt auch bei der Anleitung und Fortbildung der Schiedsperson mit.

9. Zu § 9

- 9.1 Die Schiedsperson untersteht in ihrer Tätigkeit im Bereich des Schlichtungsverfahrens der dienstlichen und fachlichen Aufsicht durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- 9.2 In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsperson an den Direktor des Amtsgerichts.
- 9.3 In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsperson an die Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung für Dienstreisen zur Aus- und Fortbildung und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Beratungen der Interessenvertretung.
- 9.4 Der Direktor des Amtsgerichts soll jährlich eine Dienstbesprechung mit den Schiedspersonen seines Bezirks durchführen. Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinsam.
- 9.5 Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.
- 9.6 Der Direktor des Amtsgerichts und der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher unterrichten sich gegenseitig über Sachverhalte, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegenüber einer Schiedsperson führen können.

Abschrift

§ 10

Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle

Die Schiedsperson führt ein Protokollbuch, ein Kassenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen sowie eine Übersicht über die Zahl der Verfahren. Abgeschlossene Bücher samt Anlagen hat sie unverzüglich bei dem Direktor des Amtsgerichts einzureichen, die Übersicht über die Zahl der Verfahren jährlich.

10. Zu § 10

10.1 Jahresübersicht

10.1.1 Die Schiedsstelle reicht dem Direktor des für sie zuständigen Amtsgerichts bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung gemäß [Anlage 1a](#) über die Zahl der Verfahren des Vorjahres sowie die Namen der Schiedspersonen gemäß [Anlage 1b](#) (Jahresbericht) ein. Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens sind gesondert zu erfassen. Sind während des Berichtszeitraumes keine Verfahren angefallen, genügt eine Fehlanzeige.

10.1.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine Übersicht gemäß [Anlage 2](#) aufzunehmen. Die Direktoren der Amtsgerichte legen die Übersicht bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Präsidenten des Landgerichts vor. Ferner ist die Anzahl der zum Jahresende vorhandenen Schiedsstellen zu vermerken.

10.1.3 Der Präsident des Landgerichts lässt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen

10.1.4 Die Präsidenten der Landgerichte reichen die erstellten Übersichten bis zum 1. März eines jeden Jahres beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein, der seinerseits dem Justizministerium eine Gesamtübersicht bis zum 31. März vorlegt.

10.2 Amtliche Bücher und Schriftgut

10.2.1 Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf ein Loseblattprotokollbuch verwendet werden.

10.2.2 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Auf einem Vorblatt der Bücher sind die Schiedsstelle, für die das Buch bestimmt ist, und die genaue Anzahl der Seiten zu bezeichnen.

10.2.3 Die Schiedsperson hat die amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt. Die Streichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

10.2.4 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Direktor des Amtsgerichts einzureichen. Mit dem Buch ist zu den Geschäften vorhandenes sonstiges Schriftgut einzureichen. Nach Abschluss des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat der Direktor des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt den Abschluss zu vermerken.

10.2.5 In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

- a) Die Protokolle über vor der Schiedsperson geschlossene Vergleiche (§ 31 SchStG M-V),

- b) die Protokollvermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen (Nummer 39.1 zu § 39),
- c) die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (Nummer 39.1 zu § 39),
- d) die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 33 Abs. 3 SchStG M-V),
- e) die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln nach Benachrichtigung durch das zuständige Amtsgericht (§ 34 Abs. 3 SchStG M-V).

10.2.6 Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt gemäß [Anlage 3](#) vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen. In das Vorblatt sind insbesondere einzutragen:

- a) Vermerke über erfolglose Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 31 Abs. 3 SchStG M-V),
- b) Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern (siehe Nummer 24.2 zu § 24).

10.2.7 Das Amtsgericht kann vernichten:

- a) das Protokollbuch mit Vorblatt nach 30 Jahren,
- b) das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen nach zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung. Sonstiges Schriftgut ist drei Jahre lang aufzubewahren.

10.2.8 Der Direktor des Amtsgerichts oder ein von ihm bestimmter Beamter des gehobenen Justizdienstes oder Richter prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen im Abstand von höchstens vier Jahren. Außerordentliche Prüfungen sollen aus besonderem Anlass vorgenommen werden. Wenn die Schiedsstelle neu errichtet oder neu besetzt worden ist, soll die erste Prüfung alsbald nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls eine Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsstelle für Richter und Beamte der Justizverwaltung entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Sie darf in solchen Angelegenheiten nur mit Genehmigung des Direktors des Amtsgerichts aussagen.

11. Zu § 11

11.1 Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dieses gilt auch im Verhältnis zur anderen Partei. Eine Schiedsperson darf zum Beispiel ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, ohne dessen Zustimmung der anderen Partei nicht zugänglich machen.

11.2 Ohne Genehmigung des Direktors des Amtsgerichts darf eine Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben. § 65 Abs. 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 256) geändert worden ist, finde entsprechende Anwendung. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der durch die Schweigepflicht Geschützte zustimmt.

11.3 Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können. Die Gemeinde beziehungsweise das Amt stellen die ordnungsgemäße Verwahrung der Unterlagen sicher.

§ 12

Kostenträger, Haftung

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Gemeinde.
- (2) Das Land ersetzt die Sachschäden der Schiedsperson, die ihr bei Ausübung des Amtes entstanden sind, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht worden sind und von Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.

12. Zu § 12

12.1 Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere:

12.1.1 die Ausgaben für einen geeigneten, möglichst barrierefreien Amtsraum einschließlich der Kosten für eine mögliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Kann die Gemeinde einen Amtsraum nicht zur Verfügung stellen und benutzt die Schiedsperson deshalb die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, so hat die Gemeinde ihr auf Verlangen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren und die Kosten der Haftpflichtversicherung zu erstatten;

12.1.2 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für Fachbücher zur Aus- und Fortbildung und für den Bezug der Schiedsamtzeitung;

12.1.3 die Auslagen, wie Telefongebühren und für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit der Gemeinde und dem Direktor des Amtsgerichts;

12.1.4 die Vergütungen für die Dienstreisen und die Dienstgänge zur Verpflichtung (§ 6 SchStG M-V), zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung und zur Vorlage der Bücher beim Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Prüfung sowie zu Dienstbesprechungen, im Übrigen die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung

Abschrift

des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542);

- 12.1.5 die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- 12.1.6 nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson, zum Beispiel Auslagen, die die Verfahrensbeteiligten zu tragen haben und nicht entrichten, mit Ausnahme von Schreibauslagen;
- 12.1.7 die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der der Schiedsperson nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren ist.
- 12.2 Vom Land sind die Kosten für Sachschäden, die der Schiedsperson bei Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann, zu erstatten.
- 12.3 Vom Land - Justizministerium - sind die Kosten für Amtspflichtverletzungen im Rahmen der Schiedstätigkeit dem Geschädigten zu erstatten, und zwar aus dem Kapitel 0901 Titel 681.01 (Entschädigungen, Ersatzleistungen und Abfindungen).

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten findet das Schlichtungsverfahren statt, soweit die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt

1. in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht;
2. wenn der Anspruch aus einer Familien- oder Kindschaftssache herrührt.

13. Zu § 13

- 13.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 des Landes-Schiedsstellengesetzes sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.
- 13.2 Insbesondere über vermögensrechtliche Ansprüche kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsstelle stattfinden. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.

Abschrift

Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange.

13.3 Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen dagegen:

- a) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (zum Beispiel Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Angelegenheiten der elterlichen Sorge, Vormundschaftssachen, Namensstreitigkeiten),
- b) Streitigkeiten, für die die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind,
- c) Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind,
- d) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zum Beispiel Betreuungssachen, Grundbuch-, Erbscheins- und Nachlass-, Wohnungseigentums-, registerrechtliche Angelegenheiten).

Ferner wird auf die Hinweise zu §§ 18 und 19 des Landes-Schiedsstellengesetzes Bezug genommen.

§ 14

Zweck des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Wege des Vergleichs beizulegen. Es wird aufgrund des Antrags eines Beteiligten durchgeführt.

14. Zu § 14

- 14.1 Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Gericht oder Schiedsgericht und zu einer Entscheidung nicht berufen. Der Schiedsstelle ist es untersagt, einen Schiedsspruch zu fällen, auch wenn beide Parteien sie darum ersuchen und den Spruch vorab als verbindlich akzeptieren wollen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden.
- 14.2 Die Schiedsperson muss innerhalb und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.
- 14.3 Die Schiedsperson wird nur auf schriftlichen oder zu Protokoll der Schiedsstelle erklärten Antrag einer der an der Streitigkeit beteiligten Personen tätig. Zum Inhalt des Antrages siehe die Hinweise zu §§ 21 und 22.
- 14.4 Die Schiedsperson kann als Teil eines aufzunehmenden Vergleichs Erklärungen und Verträge zu Protokoll nehmen, es sei denn, dass zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Außerhalb eines im Schlichtungsverfahren aufzunehmenden Vergleichs dürfen Beurkundungen nicht vorgenommen werden.

Abschrift

14.5 Die Schiedsperson ist nicht befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Bescheinigungen darf sie nur im Rahmen ihrer durch das Landes-Schiedsstellengesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

§ 15

Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung

- (1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnen.
- (2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bereichs vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

15. Zu § 15

15.1 Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle kommt es darauf an, in welchem Amtsbereich der Antragsgegner seine Wohnung hat.

15.2 Wohnt der Antragsgegner nicht im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten ihre Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Dazu müssen die Beteiligten ihr Einverständnis gegenüber der an sich unzuständigen Schiedsstelle persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. In diesem Fall muss der Antragsteller der Schiedsperson die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus einem Brief ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners darf kein Termin anberaumt werden.

§ 16

Verfahrenssprache

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten kann die Verhandlung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache geführt werden, sofern dadurch nicht die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich wird.

16. Zu § 16

16.1 Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Dem gemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Wird im Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil die Schiedsperson die fremde Sprache der Parteien beherrscht, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

16.2 Eine Partei, die der deutschen Sprache nicht soweit mächtig ist, dass sie sich an der Verhandlung beteiligen kann, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, sofern kein sprachkundiger Beistand zur Verfügung steht.

16.3 Die Schiedsstelle wählt den Dolmetscher aus. Sie sollte sich dabei eines Dolmetschers bedienen, der in der Liste der Dolmetscher enthalten ist, die vom Präsidenten des Landgerichts geführt und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht wird. Sie kann dazu und auch, wenn

Abschrift

eine andere zum Dolmetschen befähigte Person ausgewählt werden soll, eine Anfrage an den Direktor des Amtsgerichts richten.

- 16.4 Eine Partei, die gehörlos oder hörbehindert ist, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers oder auf Verwendung anderer geeigneter Kommunikationshilfen. Die Schiedsstelle wählt den Dolmetscher aus. Sie bedient sich dabei der Vermittlungsstelle für Dolmetscherdienste in Mecklenburg-Vorpommern.
- 16.5 Die Zuziehung eines Dolmetschers ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller gemäß § 48 Abs. 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes einen ausreichenden weiteren Auslagenvorschuss entrichtet (vergleiche auch § 51 Abs. 2 SchStG M-V).
- 16.6 Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald ein Dolmetscher bestimmt und der Auslagenvorschuss gezahlt ist.

§ 17

Ausschluß von der Amtsausübung

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früherer Ehegatten oder ihres Lebenspartners oder früherer Lebenspartner;
3. in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war.

17. Zu § 17

- 17.1 Die Schiedsperson prüft in jedem Einzelfall, ob sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. In diesem Fall darf sie nicht tätig werden. Das Schlichtungsverfahren wird dann von ihrem Vertreter geführt.
- 17.2 Verwandt sind Personen, die von einander in gerader Linie abstammen (zum Beispiel Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, vergleiche § 1589 Satz 1 BGB). Ebenfalls verwandt sind Personen, die in der Seitenlinie von einem Elternteil abstammen (zum Beispiel eigene Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen, vergleiche § 1589 Satz 2 BGB).

Verschwägert ist eine Person mit den Verwandten ihres Ehegatten (Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin). Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten beider Familien. Die Schwägerschaft beginnt mit Eheschließung und dauert bei Auflösung der Ehe fort (vergleiche § 1590 BGB).

Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft kann auch durch eine Adoption vermittelt sein. Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehe-

Abschrift

lichen Kindes des Annehmenden, so dass mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (vergleiche aber § 1756 BGB). Als Kind kann auch ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt; die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen (§ 1770 BGB).

- 17.3 Die Schiedsperson soll bei gegebenem Anlass auch in anderen Fällen prüfen, ob sie zu einem der Beteiligten oder zu dem Streitgegenstand in einem Verhältnis steht, das ihre Unvoreingenommenheit oder Unbefangenheit beeinträchtigt; dann soll sie die Sache ihrem Vertreter überlassen. Ein Anlass dafür kann zum Beispiel bei sonstigen Verwandtschaftsverhältnissen, bei Freundschaft oder Feindschaft zu einem Beteiligten oder bei Erlangung unmittelbarer Vorteile oder Nachteile aus der Amtstätigkeit gegeben sein oder wenn die Schiedsperson vermutet, dass sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit Vorteile erlangen wird beziehungsweise Nachteile befürchten muss.

§ 18

Verfahrenshinderungsgründe

- (1) Die Schiedsperson wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn
1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
 2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
 3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen;
 4. die Angelegenheit bei Gericht anhängig ist.
- (2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn mit der Angelegenheit eine auf privatrechtlicher Grundlage eingerichtete Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstelle einer berufsständischen Organisation befaßt ist.

18. Zu § 18

- 18.1 Vereinbarungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Schiedsstellengesetzes sind zum Beispiel alle Verträge, die zum Erwerb von Grundstücken abgeschlossen werden sollen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- 18.2 Der Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens ist schon bei der Antragstellung zu befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor einem Gericht anhängig ist. Falls diese Frage bejaht wird, lehnt die Schiedsperson ein Tätigwerden ab.

§ 19

Ablehnung der Verfahrenseinleitung

Die Schiedsperson kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist;
2. wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;

Abschrift

3. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

19. Zu § 19

- 19.1 Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, bei denen eine notwendige Klärung von Rechtsproblemen im Vordergrund steht.
- 19.2 Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen oder in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt oder macht der Antragsgegner bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten Gegenrechte geltend (zum Beispiel: er erklärt Aufrechnung oder er habe gegenüber dem Antragsteller ebenfalls eine fällige Geldforderung), so soll die Schiedsperson von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Zu den sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilenden Angelegenheiten gehören zumeist ungeklärte Rechtsverhältnisse an Grundstücken, grundstücksgleichen und dinglichen Rechten sowie sonstige ungeklärte Eigentumsverhältnisse, erbrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus dem Miet- oder Pachtrecht und der Höhe nach erhebliche Schadensersatzansprüche, denen ein komplizierter Sachverhalt zugrunde liegt.

§ 20

Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle ist die Schiedsperson nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle liegen oder ein Augenschein eingenommen werden soll.

20. Zu § 20

Die Schiedsperson muss nicht in ihrem Amtsraum tätig werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Amtsbezirkes gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf sie in der Regel keine Amtstätigkeit entfalten. Die Inaugenscheinnahme an einem Ort, der außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Schiedsstelle liegt, sollte die Ausnahme sein.

§ 21

Antrag auf Verfahrenseinleitung

- (1) Die Schiedsperson leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- (2) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich (§ 31), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

21. Zu § 21

- 21.1 Das Schlichtungsverfahren wird durch die Schiedsperson eingeleitet, nachdem ihr ein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen.
- 21.2 Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig oder liegen Ablehnungs-

Abschrift

gründe vor (vergleiche §§ 13, 18 und 19 SchStG M-V), weist die Schiedsperson den Antragsteller darauf hin und nimmt den Antrag nicht auf, beziehungsweise weist in einem Schreiben an den Antragsteller unter Bezugnahme auf die Gründe den Antrag zurück.

- 21.3 Gegen den Widerspruch des Antragsgegners kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Schlichtungsverhandlung bereits begonnen hat, das heißt, in die Erörterung der Sache eingetreten worden ist.
- 21.4 Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit dem Anfall neuer Kosten und nur mit Zustimmung des Antragsgegners.

§ 22

Form und Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Er muß Namen, Vornamen und Anschrift der Parteien, eine allgemeine Angabe des Streitgegenstandes und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten. Die in Händen der antragstellenden Partei befindlichen Schriftstücke, deren sie sich zum Nachweis tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sollen beigelegt werden. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

Wohnen die Parteien nicht im Bereich derselben Schiedsstelle, so kann der Antrag auch bei der Schiedsstelle, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist der zuständigen Schiedsstelle unverzüglich zu übermitteln.

22. Zu § 22

- 22.1 Die Angaben, die der Antrag nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. So ist festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen.
- 22.2 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsstellenbezirk, kann der Antragsteller sich wegen seines Antrags an die für seinen Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa bereits gezahlten Kostenvorschuss (vergleiche § 48 SchStG M-V) an die zuständige Schiedsstelle zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn die Anschrift der zuständigen Schiedsstelle nicht bekannt ist, der Vermittlung des für sie oder für die auswärtige Schiedsstelle zuständigen Direktors des Amtsgerichts bedienen.

§ 23

Terminbestimmung, Ladung

- (1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit

Abschrift

dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

- (3) Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Ladung zuzustellen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin nicht aufgehoben, ist dies der Partei mitzuteilen.

23. Zu § 23

- 23.1 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden, wenn sie eine gemeinsame Wohnung haben. Ist für eine Partei ein Betreuer bestellt, so ist die Ladung grundsätzlich dem Betreuten selbst und ferner dem Betreuer dann zuzustellen, wenn die Streitigkeit von seinem Aufgabenkreis umfasst ist. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann; Auskunft dazu kann beim Direktor des Amtsgerichts eingeholt werden. Sofern es der Sachverhaltsklärung dient, kann in der Ladung um persönliches Erscheinen des Minderjährigen oder Betreuten gebeten werden. Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen die Ladung in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- 23.2 Zugleich mit der Ladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags, damit er Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson hin
- a) auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und – wenn Anlass dazu besteht – auf die ausnahmsweise (§ 28 Satz 2 SchStG M-V) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
 - b) auf die Pflicht, Verhinderungsgründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SchStG M-V),
 - c) auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes im Fall unentschuldigter Ausbleibens (§ 24 Abs. 2 SchStG M-V) sowie
 - d) auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person in der Schlichtungsverhandlung nachweisen zu müssen (vergleiche Nummer 27.2 zu § 27).
- 23.3 „Sonstige wichtige Gründe“ im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 1 des Landes-Schiedsstellengesetzes für ein Nichterscheinen zum anberaumten Termin können zum Beispiel sein: dringende Gründe einer Ortsabwesenheit, eine zur Terminsstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (zum Beispiel ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden. Durch die rechtzeitige, näher begründete Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, wird

Abschrift

die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinspflicht ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, muss die Schiedsperson die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (vergleiche Nummer 24.2 zu § 24).

- 23.4 Gibt eine – auch eine nicht rechtzeitig eingegangene – Anzeige Anlass zu einer Terminsaufhebung oder Terminsverlegung, so sind hiervon die Parteien unverzüglich zu unterrichten.
- 23.5 Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

§ 24

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
- (2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis 26 Euro fest.
- (3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.
- (4) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.
- (5) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.
- (6) Das Amtsgericht entscheidet über die Anfechtung des Bescheids ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht anfechtbar.
- (7) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.
- (8) Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

24. Zu § 24

24.1 Beide Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, soweit nicht eine Vertretung zugelassen ist (vergleiche § 28 SchStG M-V). Von der Pflicht zum Erscheinen ist die Partei nur entbunden wenn sie sich aus den in § 23 Abs. 4 Satz 1 des Landes-Schiedsstellengesetzes genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat. Die Entschuldigung kann auch nachträglich erfolgen.

24.2 Ordnungsgeld

24.2.1 Gegen die Partei, die ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, hat die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen und – im Fall nicht genügender Entschuldigung – der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung oder Verlegung des Termins gegeben haben.

24.2.2 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

24.3 Bescheid

24.3.1 Das Ordnungsgeld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Mit dem Bescheid ist der Betroffene zur Zahlung binnen eines Monats aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass anderenfalls ein Beitreibungsverfahren einzuleiten ist.

24.3.2 In den Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen (§ 24 Abs. 4 SchStG M-V):

„Diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden.

Sie kann auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, abgegeben werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“

24.3.3 Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder ihm durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken; in einem Empfangsbekanntnis ist unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ zusätzlich anzugeben „Bescheid vom ...“. Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen der Bescheid in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

24.3.4 Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; anderenfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der

Abschrift

Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

- 24.3.5 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (zum Beispiel Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.
- 24.4 Wird die ausgebliebene Partei gesetzlich vertreten (zum Beispiel ein Minderjähriger oder gegebenenfalls ein Betreuer), so ist das Ordnungsgeld gegen den gesetzlichen Vertreter beziehungsweise gegen den Vertretungsberechtigten zu verhängen.
- 24.5 Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn feststeht, gegebenenfalls nach erfolgloser Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldig ferngeblieben ist. Die Beendigung des Verfahrens wird in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch eingetragen.
- 24.6 Wurde gegen den Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt und hat der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei der Schiedsstelle eingezahlt, so ist eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens zu übersenden.

§ 25

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung, in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

25. Zu § 25

Wird der Wiedereinsetzungsantrag protokolliert, ist darauf zu achten, dass auch die Anfechtungserklärung (§ 24 Abs. 4 SchStG M-V) abgegeben wird, wenn sie noch nicht vorliegt. Auf Wiedereinsetzungsanträgen ist das Eingangsdatum zu vermerken. Zugleich hat derjenige, der beschwert ist, sich hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes des Wegfalls des Hindernisses, zum Beispiel Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt, zu erklären.

§ 26

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozessordnung.

Zu § 26

26.1 § 222 der Zivilprozessordnung lautet:

„(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abschrift

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet."

26.2 Die Fristvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden sich in dessen §§ 186 ff.

§ 27 Verhandlungsgrundsätze

- (1) Die Verhandlung vor der Schiedsperson ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.
- (2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

27. Zu § 27

27.1 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Betreuern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetschern, zu vernehmenden Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie dem Direktor des Amtsgerichts oder dem von ihm beauftragten Beamten oder Richter ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ferner kann mit Zustimmung der Parteien weiteren Personen die Anwesenheit in der Verhandlung gestattet werden, zum Beispiel der stellvertretenden Schiedsperson.

27.2 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung ist zu prüfen, ob die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Sind die Parteien nicht bekannt, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, durch einen Personalausweis, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.

Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen (§ 18 Abs. 1 SchStG M-V).

27.3 Prüfung der Vertretungsmacht

27.3.1 Tritt für eine Person ein Vormund oder Betreuer auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Amtsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist, ob ein Gegenvormund bestellt ist oder welchen Aufgabenkreis der Betreuer hat.

27.3.2 Tritt für einen unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen nur ein Elternteil auf, so muss dieser eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf (§ 28 Satz 2 SchStG M-V), oder nachweisen, dass ihm die elterliche Sorge allein zusteht.

27.3.3 Auch die im Schlichtungsverfahren auftretenden Organe juristischer Personen und Handelsge-

Abschrift

sellschaften müssen den Nachweis führen, dass sie zur Vertretung der juristischen Person gesetzlich berufen sind. Die kann zum Beispiel durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister oder dem sonst maßgebenden gerichtlichen Register geschehen.

27.3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so ist die Ausübung des Schiedstätigkeit abzulehnen (§ 18 Abs. 1 SchStG M-V).

27.4 Die Schiedsperson soll, wenn beide Parteien oder eine von ihnen nicht voll geschäftsfähig sind, nur in solchen Streitigkeiten tätig werden, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (hierunter falle solche Rechtsgeschäfte, die zur täglichen Lebensführung notwendig sind). Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Betreuer ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3 000 Euro nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

§ 28

Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung

Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

28. Zu § 28

28.1 Minderjährige und Personen, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt ist (§ 1896 BGB), werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

28.2 Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

28.3 In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist – abgesehen von dem in § 28 Satz 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes geregelten Fall – eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person (zum Beispiel eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft) oder eine Handelsgesellschaft (zum Beispiel OHG, KG) ist.

28.4 Als Bevollmächtigter kann nur eine verhandlungsfähige Person zugelassen werden, die eine von dem Vertretenen oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorlegt.

§ 29

Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren

Jede Partei kann vor der Schiedsperson mit einem Beistand erscheinen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind.

29. Zu § 29

29.1 Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.

Abschrift

- 29.2 Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistandes berechtigt zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die andere Partei die Anwesenheit des Beistandes als störend und ist sie deswegen zu einer Aussprache nicht bereit, ist die Zurückweisung des Beistands nicht zulässig. In einem solchen Fall sollte die Schiedsstelle bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.
- 29.3 Rechtsanwälte, die als Beistand erscheinen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 30

Beweiserhebung, Entschädigung von Personen

- (1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch ein Augenschein genommen werden.
- (2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.
- (3) Zeugen und Sachverständige haben gegen die Schiedsperson und die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung.

30. Zu § 30

30.1 Zur Aufklärung der Streitsache kann auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist aber nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

30.2 Mittel der Beweiserhebung sind insbesondere:

- a) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
- b) die Augenscheineinnahme mit Zustimmung der Parteien und
- c) die Einsicht in Urkunden und Akten.

Ist der Zeuge oder der Sachverständige gehörlos oder hörbehindert, ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.

30.3 Gegen Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage beziehungsweise zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

30.4 Die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage beziehungsweise zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

30.5 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

Abschrift

§ 31

Protokollierung der Schlichtungsverhandlung

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
 2. die Namen und Vornamen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben;
 3. den Gegenstand des Streites;
 4. den Vergleich der Parteien.
- (3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.
- (4) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

31. Zu § 31

31.1 Protokollierung

31.1.1 Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in das Protokollbuch eingeschrieben und mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter der die Sache im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen ist.

31.1.2 Im Protokoll werden für den Ort der Verhandlung auch die Straße und die Hausnummer angegeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsstellenbereiche geteilt ist.

31.1.3 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind gegebenenfalls auch der Geburtsname sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

31.1.4 Der gesetzliche Vertreter, der Betreuer, das Organ einer juristischen Person oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll unter genauer Bezeichnung entsprechend Nummer 31.1.3 neben der Partei anzugeben. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.

31.1.5 Sind die auftretenden Personen der Schiedsperson unbekannt, so muss im Protokoll angegeben werden, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen.

31.1.6 Aus dem Protokoll muss zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht und aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist. Hinsichtlich der Einwendungen des Gegners genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

31.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.

Abschrift

§ 32

Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich

- (1) Das den Vergleich enthaltende Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.
- (2) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird ein Vergleich wirksam.
- (3) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

32. Zu § 32

Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst dann rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben ist.

§ 33

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

- (1) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.
- (2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden.
- (3) Die Ausfertigung wird von der Schiedsperson erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

33. Zu § 33

33.1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in dem Vergleich genannte Anspruch nach Abschluss des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel Erbschaft) oder durch Sonderrechtsnachfolge (zum Beispiel Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

33.2 Jede Partei kann – gegen Zahlung einer Schreibauslage – eine oder mehrere Abschriften des Protokolls verlangen. Über die Erteilung von Abschriften braucht kein Vermerk im Vorblatt oder Protokollbuch gemacht zu werden.

33.3 Ausfertigung des Protokolls

33.3.1 Eine Ausfertigung des Protokolls kann von der Partei – in der Regel vom Antragsteller – oder deren Rechtsnachfolger verlangt werden. Sie wird für die Zwangsvollstreckung benötigt. Im Gegensatz zur Abschrift muss die Erteilung einer Ausfertigung am Schluss der Urschrift des Protokolls vermerkt werden.

Abschrift

33.3.2 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Abschrift wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

„Das vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Protokoll, wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers), (Ort und Datum, Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle).“

33.3.3 Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

33.4 Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen das Protokoll in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 34

Vergleich als Vollstreckungstitel

- (1) Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung, die für einen vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossenen Vergleich gelten, finden entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungsklausel erteilt stets das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Amtsgericht benachrichtigt die Schiedsperson von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

34. Zu § 34

34.1 Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst betrieben werden, wenn das Amtsgericht die Vollstreckungsklausel (vollstreckbare Ausfertigung) erteilt hat.

34.2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so ist die Partei mit der gemäß § 33 des Landes-Schiedsstellengesetzes hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen oder erteilen.

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

§ 34a

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 15a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer Schiedsstelle nach § 1 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,
 1. bei Streitigkeiten über alle Ansprüche aus dem Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen,

Abschrift

b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

2. bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

- (2) Ein Schlichtungsversuch nach Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Nachbarrechtsverhältnis auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht und für die betreffende Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beide Parteien in Mecklenburg-Vorpommern einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben und für die nach § 34b Nr. 2 maßgebliche Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist.

34a. Zu § 34a

34a.1 Die obligatorische Streitschlichtung ist auch dann durchzuführen, wenn es um Zahlungsansprüche geht, die aus den in § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes genannten nachbarrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden.

Die Wertgrenze nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 EGZPO (750 Euro) gilt für nachbarrechtliche Streitigkeiten nicht.

34a.2 In den Fällen des § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung nur erforderlich, wenn die Grundstücke, deren Eigentümer oder Besitzer den Nachbarrechtsstreit führen, in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Gehören diese Grundstücke zu verschiedenen Gemeinden, muss für wenigstens eine von ihnen eine Schiedsstelle eingerichtet sein.

34a.3 Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre nach Absatz 1 Nummer 2 setzen eine Ehrverletzung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185 bis 189 StGB voraus. Die Begriffe Presse und Rundfunk umfassen Zeitungen und Zeitschriften sowie elektronische Medien aller Art, beispielsweise auch das Internet.

34a.4 Gibt es mehr als einen Antragsteller oder Antragsgegner, müssen die Voraussetzungen des § 34a Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes für alle Antragsteller oder Antragsgegner gegeben sein.

§ 34b

Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

Örtlich zuständige Schiedsstelle für einen Schlichtungsversuch nach § 34a Abs. 1 ist

1. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 1 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet das Nachbarrechtsverhältnis besteht;

2. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 2 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet die Antragstellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung hat.

Abschrift

34b. Zu § 34b

- 34b.1 Erstreckt sich das Nachbarrechtsverhältnis auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, für die verschiedene Schiedsstellen eingerichtet sind, so ist jede dieser Schiedsstellen zuständig.
- 34b.2 Die Parteien können das Verfahren einvernehmlich auch vor einer anderen Schiedsstelle durchführen (vergleiche § 15a Absatz 3 Satz 1 EGZPO). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine örtlich zuständige Schiedsstelle nicht eingerichtet ist. Nummer 15.2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch wird den Parteien von der Schiedsstelle eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Bescheinigung muss enthalten
 1. Namen und Anschrift der Parteien,
 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.
 3. Beginn und Ende des Verfahrens sollen vermerkt werden.
- (3) Wird die Bescheinigung nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausgestellt, hat die Antrag stellende Partei in der Klageschrift glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung nach Absatz 1 vorliegen.

Zu § 34c

- 34c.1 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 6** auszustellen.
- 34c.2 Damit das Gericht erforderlichenfalls den Eintritt der Verjährung prüfen kann, sollen in der Bescheinigung Beginn und Ende sowie der Zeitraum eines eventuellen Ruhens des Verfahrens angegeben werden, das gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 BGB den Ablauf der Verjährung hemmt.

§ 34d Verfahren vor der Schiedsstelle

- (1) Für das Verfahren nach § 34a finden die §§ 14, 16, 17, 22, 23, 26, 27 und 29 bis 34 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

34d. Zu § 34d

- 34d.1 Die für die freiwillige Schlichtung geltenden Verfahrensregeln sind grundsätzlich auch im obligatorischen Schlichtungsverfahren entsprechend anzuwenden. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen besteht auch hier, was durch § 34d Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ausdrücklich klargestellt wird. Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn einer Partei das persönliche Erscheinen ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. In diesem Fall hat sie die zu Grunde liegenden Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 34d Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Damit den Parteien ihre Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen auch bewusst ist, sind sie mit der Ladung hierüber zu informieren.
- 34d.2 Anders als im freiwilligen Schlichtungsverfahren wird bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei kein Ordnungsgeld festgesetzt.
- 34d.3 Die Aufzeichnungen über die Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung sind im Jahresbericht über die Tätigkeit der Schiedsstelle (Muster der Anlage 1a), im Jahresbericht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstelle (Muster der Anlage 2) und im Vorblatt zum Protokollbuch (Muster der Anlage 3) enthalten.

§ 34e

Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

- (1) Erscheint die Antrag stellende Partei nicht zu dem Termin oder wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten, ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.
- (2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten oder entfernt sie oder ihr Vertreter sich unentschuldig vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die Antrag stellende Partei beantragt seine Fortsetzung. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 23 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

34e. Zu § 34e

- 34e.1 Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen dürfen während des Ruhens des Verfahrens nicht vernichtet werden. Nach Ablauf von sechs Monaten soll die Schiedsperson klären, ob der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren weiter betrieben werden soll.

Die Frist gemäß § 34c Absatz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes läuft während des Ruhens nicht weiter, so dass auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf. Mit Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf dieser Frist wieder in Gang gesetzt.

- 34e.2 Ungeachtet der Entschuldigungsgründe der antragsgegnerischen Partei wird das Schlichtungsverfahren nur dann fortgesetzt und ein neuer Termin bestimmt, wenn die Antrag stellende Partei die Fortsetzung beantragt.

Ein Ordnungsgeld wird nicht verhängt (vergleiche Nummer 34d.2).

Abschrift
§ 34f
Erfolglosigkeit der Schlichtung

- (1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
1. die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird (§ 34e Abs. 2),
 2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 beginnt erst zu laufen, wenn die Antrag stellende Partei einen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren gemäß § 34e Abs. 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

34f. Zu § 34f

- 34f.1 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung muss auch dann erteilt werden, wenn sich die Parteien zwar einigen wollen, die Schiedsperson aber die Aufnahme des Vergleichs ablehnen muss, weil dieser der notariellen Form bedarf (vergleiche Nummer 18.1).

Abschnitt 3
Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

§ 35
Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch

- (1) Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. I der Strafprozessordnung.
- (2) Für das Sühneverfahren gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 36 bis 39 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

35. Zu § 35

- 35.1 Als Vergleichsbehörde nach § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) darf die Schiedsstelle nur anlässlich der dort bezeichneten Straftaten tätig werden.

Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Wer Hinweise auf andere Straftaten der Schiedsstelle vorträgt, wird von ihr darauf hingewiesen, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht zu erstatten sind (§ 158 StPO).

- 35.2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind auch die Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladung und die Festsetzung von Ordnungsgeld anzuwenden.

- 35.3 Geht es dem Antragsteller nicht um die Bestrafung des Täters, sondern nur um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Landes-Schiedsstellengesetzes.
- 35.4 Macht der Antragsteller mit einem Antrag nach § 380 der Strafprozessordnung zugleich einen vermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel einen Schadensersatzanspruch) gegen den Antragsgegner geltend – sogenannte gemischte Streitigkeiten –, so ist in erster Linie nach den Vorschriften des Abschnitt 3 des Landes-Schiedsstellengesetzes (§§ 35 bis 39) zu verfahren.
- 35.5 Die einzelnen Delikte
- a) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), nicht aber schwerer Hausfriedensbruch gemäß § 124 des Strafgesetzbuches,
 - b) Beleidigung (§ 185 StGB),
 - c) Üble Nachrede (§ 186 StGB),
 - d) Verleumdung (§ 187 StGB),
 - e) Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 188 StGB),
 - f) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB),
 - g) Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig im Falle des § 206 Strafgesetzbuch (Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses),
 - h) Körperverletzung (§ 223 StGB) (Vorsatztat), auch der Versuch einer einfachen vorsätzlichen Körperverletzung ist sühnefähig,
 - i) Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
 - j) Bedrohung (§ 241 StGB),
 - k) Sachbeschädigung (§ 303 StGB), auch der Versuch.
- 35.6 Für einen Sühneversuch gemäß § 380 der Strafprozessordnung ist kein Raum bei
- a) einer solchen Handlung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (zum Beispiel die Stadt- oder Gemeindevertretung, den Kreistag beziehungsweise die Bürgerschaft oder den Landtag) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 StPO § 194 Abs. 4 StGB),
 - b) einer Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB) oder einer verfassungsfeindlichen Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB).
- 35.7 Für einen Sühneversuch bei Beleidigung ist ferner kein Raum, wenn sie gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen ist, oder wenn sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Auf-

Abschrift

gaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Amtsstelle der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Abs. 3 StPO, § 194 Abs. 3 StGB).

35.8 Ein Sühneversuch ist ferner unzulässig bei folgenden Straftaten:

a) im Falle einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB),

b) im Falle einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),

c) im Falle einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB),

d) wenn die Körperverletzung nach §§ 223 bis 226 des Strafgesetzbuches den Tod des Verletzten zur Folge hatte,

e) wenn die Körperverletzung gegen eine der in Nummer 35.6 bezeichneten Personen begangen worden ist (§ 380 Abs. 3 StPO, § 230 Abs. 2 StGB).

35.9 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304 StGB) sowie bei der Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB).

35.10 Ein bei der Polizei, dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft gestellter Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

35.11 Parteien des Sühneversuchs in Strafsachen

35.11.1 Antragsteller kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO). Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für eine juristische Person deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO). Ist für eine Person ein Betreuer bestellt, kann der Betreuer für sie auftreten.

35.11.2 Antragsgegner kann nur eine natürliche Person sein, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

35.11.3 Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Das gilt jedoch nicht für Personen, die daran durch eine Erkrankung gehindert sind. Der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Antragsgegner zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Verfahrens, verpflichten soll, so muss der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist der gesetzliche Vertreter von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 SchStG M-V). Macht der Antragsteller schon im Antrag einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, so muss der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden.

Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist der Vergleich gleichwohl aufzunehmen. Über die Vollstreckbarkeit des Vergleichs entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

35.12 Ein Sühneversuch in Strafsachen ist nicht zulässig, wenn der Antrag sich gegen einen Minderjährigen oder einen psychisch Kranken richtet. In diesen Fällen kann aber ein Anspruch auf Schadensersatz vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des Abschnitts 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes.

Abschrift

§ 36

Absehen vom Sühneversuch

- (1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter hat der Schiedsperson die gerichtliche Entscheidung sowie eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (2) Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 37

Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs

Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

§ 38

Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei

Hat einer der Beteiligten einen gesetzlichen Vertreter, ist auch dieser zu laden. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

36. Zu § 38

Wie in § 23 des Landes-Schiedsstellengesetzes ist bei Strafsachen die Ladung eines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers erforderlich, damit er Gelegenheit erhält, gegebenenfalls an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Auch bei gemischten Streitigkeiten (Nummer 35.4 zu § 35) ist der gesetzliche Vertreter oder der Betreuer nicht nur zu benachrichtigen, sondern von vornherein förmlich zu laden. Bei der förmlichen Ladung sind die Bestimmungen zu § 23 des Landes-Schiedsstellengesetzes zu beachten.

§ 39

Sühnebescheinigung

- (1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn
 1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
 2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

Wurde im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Abdruck des Dienst-

Abschrift

siegels zu versehen. Sie hat Angaben über die Tat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, über das Datum der Antragstellung sowie über den Ort und das Datum der Ausstellung zu enthalten.

37. Zu § 39

37.1 Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs

37.1.1 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn das Ordnungsgeld bestandskräftig ist und damit die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs feststeht.

37.1.2 Die Bescheinigung ist Prozessvoraussetzung für das Privatklageverfahren. Der Antragsteller als Kläger hat deshalb die Bescheinigung mit der Klage beim Amtsgericht einzureichen.

37.2 Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch

37.2.1 Der Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch ist am Schluss des Protokolls aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller in der Schlichtungsverhandlung erschienen war.

37.2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen – gegebenenfalls auch die des gesetzlichen Vertreters oder des Betreuers – und die Wohnanschrift der Parteien;
- b) den Lebenssachverhalt (Gegenstand) der dem Antragsgegner zur Last gelegten Straftat unter Angabe des genauen Zeitpunkts ihrer Begehung;
- c) den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung;
- d) die Angabe, dass der Antragsgegner zu der Verhandlung (gegebenenfalls auch zu einem zweiten Termin) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldig entfernt hat, oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

37.2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Verhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

37.2.4 Die Schiedsperson hat den Protokollvermerk zu unterzeichnen.

37.3 Bei der Erteilung der Ausfertigung (Bescheinigung gemäß § 39 SchStG M-V) ist gemäß Nummer 32.4 zu 32 zu verfahren.

37.4 In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes darf die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erst nach einem zweiten Termin bescheinigt werden, wenn die Parteien in derselben Gemeinde wohnen.

Abschrift

§ 40
(weggefallen)

§ 41
(weggefallen)

§ 42
(weggefallen)

§ 43
(weggefallen)

§ 44
(weggefallen)

§ 45
(weggefallen)

Abschnitt 4 Kosten

§ 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz. Sie erledigt die Kassengeschäfte und erstellt die Kostenrechnungen.

38. Zu § 46

38.1 Die Schiedsperson hat ein Kassenbuch gemäß Anlage 4 zu führen. Die Beträge der Kostenrechnungen sind zum Soll zu stellen.

38.2 Nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge werden im Haben verbucht.

§ 47 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlaßt hat.
- (2) Kostenschuldner ist ferner
 1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat,
 2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. hinsichtlich der Dokumentenpauschale derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor.
- (4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

Abschrift

39. Zu § 47

- 39.1 Die Vorschrift bestimmt, wer gegenüber der Schiedsstelle zur Zahlung der Kosten verpflichtet und somit Kostenschuldner ist. Die Regelung lehnt sich an die Haftungsgrundsätze an, die auch sonst im Gerichtskostenrecht allgemein gelten.
- 39.2 Absatz 2 bestimmt, dass neben den Veranlassungsschuldner auch noch weitere Kostenschuldner treten können. Das Wort „ferner“ stellt klar, dass das Vorhandensein eines Kostenschuldners nach Absatz 2 die Kostenhaftung nach Absatz 1 nicht berührt.
- 39.3 Hat sich der Antragsgegner in einem Vergleich bereit erklärt, die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu übernehmen, ist er zunächst als Kostenschuldner heranzuziehen. Erst wenn feststeht, dass der Antragsgegner nicht zahlt, kann sich die Schiedsperson an den Antragsteller als Gesamtschuldner wenden. Aus diesem Grund ist der Kostenvorschuss erst nach Eingang aller Kosten zurückzuzahlen. Ist keiner der Kostenschuldner zur Zahlung bereit oder in der Lage, hat die Schiedsperson die Gemeinde gemäß § 49 Abs. 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes um Beitreibung zu ersuchen.

§ 48

Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) In Fällen, in denen die Schiedsperson nur auf Antrag tätig wird, soll die Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Vorschuss ein.
- (4) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

40. Zu § 48

- 40.1 Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, von dem Antragsteller einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Ers nach Einzahlung des Vorschusses wird der Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst, eine Abschrift oder eine Ausfertigung erteilt.
- 40.2 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich im Vorblatt zum Protokollbuch einzutragen.

§ 49

Einforderung, Beitreibung

- (1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Kostenrechnung eingefordert.
- (2) Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übergibt die Schiedsperson die Unterlagen der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde vollstreckt in Amtshilfe die

Abschrift

Kosten und Ordnungsgelder nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Anordnungsbehörde ist die zuständige Kommunalbehörde.

41. Zu § 49

41.1 Kostenrechnungen

41.1.1 Die gemäß der **Anlagen 5** Buchstabe a und b zu erstellenden Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen müssen von der Schiedsperson unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

41.1.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung ist dem Schuldner zu übergeben oder mit der Post zu übersenden. Mit der Kostenrechnung ist er zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibende Betrages – bei Aufforderung nach Nummer 39.3 Satz 1 zu § 47 zur Zahlung des übernommenen Betrages – binnen eines Monats aufzufordern und auf die Notwendigkeit der Einleitung des Betreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf zu verweisen.

41.1.3 Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, ist eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde zu übersenden mit der Bitte um Einleitung des Betreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

41.2 Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf die Nummern 24.3, 24.4 und 24.6 zu § 24 verwiesen.

§ 50

Gebührensätze

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 11 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 21 Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 36 Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

42. Zu § 50

42.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

42.2 Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeiten des Falles die Gebühr nach § 50 Abs. 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 50 Abs. 3 SchStG M-V) oder wenn ein Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder mehrere Termine notwendig sind.

Abschrift

§ 51

Auslagen

(1) Die Schiedsperson erhebt

1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung;

2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Zu den Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 gehören auch die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Schiedsperson hinzugezogen wurde. Die Höhe ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

43. Zu § 51

43.1 Schreibauslagen werden erhoben

a) für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsstelle gestellten Antrags,

b) für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den eine Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,

c) für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und für eine Sühnebescheinigung,

d) für Ladungen und Terminsnachrichten.

43.2 Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen (vergleiche Nummer 41.1.1 zu § 49) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Direktor des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.

43.3 Für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

43.4 Schreibauslagen betragen für die ersten 50 Seiten 50 Cent je Seite und für jede weitere Seite 15 Cent; dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

43.5 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers insbesondere die Portoauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, der mit den Parteien oder sonst in deren Interesse geführt wird, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

43.6 Entschädigung des Dolmetschers

43.6.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach

Abschrift

§ 47 des Landes-Schiedsstellengesetzes (vergleiche Nummer 39.2 und 39.3 zu § 47).

43.6.2 Für die Höhe der Entschädigung des Dolmetschers sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen maßgebend, sofern sich die Parteien und der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist.

43.6.3 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

§ 52

Absehen von der Kostenerhebung

- (1) Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 51 Abs. 2 genannten, abgesehen werden.
- (2) Den Ausfall der Dokumentenpauschale trägt die Schiedsperson. Andere notwendige Auslagen, die nicht erhoben werden können, werden von der Gemeinde als Sachkosten der Schiedsperson getragen.

44. Zu § 52

44.1 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- oder Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosenhilfe- oder ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

44.2 In der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung ist zu vermerken, wenn Kosten ermäßigt werden oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

44.3 Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für den Schuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

§ 53

Einwendungen gegen die Kosten

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Kostenrechnung oder gegen Maßnahmen nach § 48 Abs. 2 und 4 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluß. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

45. Zu § 53

45.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen erhoben, so hat die Schiedsperson diese unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren, das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht

Abschrift

zuzuleiten.

45.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

§ 54 Aufteilung der Einnahmen

- (1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Gemeinde und der Schiedsperson als Aufwandsentschädigung zu.
- (2) Soweit Auslagen erhoben wurden, erhält die Schiedsperson die Dokumentenpauschale nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Ersatz für ihre anderen notwendigen Auslagen. Die übrigen Auslagen stehen der Gemeinde zu.
- (3) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

46. Zu § 54

46.1 Bei der Abrechnung kann die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangt werden.

46.2 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – zum Beispiel bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson in Höhe des ihr zustehenden Anteils zu überweisen.

46.3 Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen – abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 51 SchStG M-V) –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.

Abschrift
Abschnitt 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55
Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Justizministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium, bei Kostenregelungen im Benehmen mit dem Finanzministerium, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 56
Vollstreckungstitel aus Altverfahren

Aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 57
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene, Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine Abschrift. Diese kann Fehler enthalten. Information zu Fehlern bitte an hans.koritzki@schiedsmann.de

Anlage 1a

(Jahresbericht, Nummer 10.1.1 zu § 10)

Jahresbericht 20__ über die Tätigkeit der Schiedsstelle

in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens _____

A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen _____

2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____

3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____

4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund
des § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist _____

B Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen

a) Nachbarrecht _____

b) Ehrverletzungen _____

2. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle

a) Nachbarrecht _____

b) Ehrverletzungen _____

C Strafsachen

1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____

davon gemischte Sachen _____

2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____

3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____

4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund der
§§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist _____

D Summen der Gebühren

(ohne Schreib- und sonst. Auslagen)

die

1. den Gemeinden zugeflossen sind, _____ Euro _____ Cent

2. der Schiedsstelle verblieben sind _____ Euro _____ Cent

Anlage 1 b

(Jahresbericht, Nummer 10.1.1 zu § 10)

Jahresbericht 20__

Übersicht über die Schiedspersonen der Schiedsstelle

in

Amtsgerichtsbezirk

A) Folgende Schiedsperson/en waren am Jahresanfang tätig:

Name	Vorname	verpflichtet am	Anschrift
1.			
2.			

B) Folgende Schiedsperson/en sind im Verlauf des Jahres ausgeschieden

Name	ausgeschieden am
1.	

C) Folgende Schiedsperson/en sind im Verlauf des Jahres neu hinzugekommen

Name	Vorname	verpflichtet am	Anschrift
1.			

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____ gerichts _____
für 20__

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens _____

A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresschluss	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist

B Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresschluss	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	
			Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung

C Strafsachen

Zahl der Anträge auf Sühneversuch	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist nach §§ 24, 35 SchStG M-V	Summe der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro ohne Schreib- und sonstige Auslagen)	
					den Gemeinden	den Schiedsstellen

Anlage 3

(Vorblatt zum Protokollbuch, Nummer 10.2.6 zu § 10)

Anleitung

Das Vorblatt zum Protokollbuch ist nach dem anliegenden Muster laufend zu führen.

In Spalte 4 ist die Höhe des eingezahlten Vorschusses einzutragen.

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind

In Spalte 7 ist in allen Fällen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV zu § 24 SchStG M-V); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist. In Spalte 9 wird ferner die Beendigung des Verfahrens festgehalten (VV zu §§ 24, 34c und 34e SchStG M-V) und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch den Vertreter vorgenommen werden.

Muster:

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____, bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau* _____

in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Name und Anschrift		Antrag vom	Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss eingezahlt i. H. v.
Antragsteller	Antragsgegner			

Termin		Anzahl der erschiedenen Parteien	Ergebnis der Schlichtungs- verhandlung	Protokoll-Nr.	Bemerkungen (z. B. Vermerk über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes; Ausstellung bzw. Antrag auf Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung)
Datum	Uhrzeit				

* Nichtzutreffendes streichen

Anleitung

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an die Schiedsstelle bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuss) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll sich die Schiedsstelle in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuches Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Muster 4:

Kassenbuch der Schiedsstelle _____, bestehend aus ____ Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau* _____

in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	lfd. Nr. des Vorblattes	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag	Verwendet als		
					Auslagen Euro	Gebühren Euro	Ordnungsgeld Euro
1	2	3	4	5	6	7	8

Überschuss Euro	Vermerke
9	10

Fußnoten

*)

Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 a

(Kostenrechnung, wenn Antragsteller Kostenschuldner ist, Nummer 41.1.1 zu § 49)

Schiedsstelle

_____, den _____

Gemeinde, Bezirk-Nr.

Anschrift

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Abs. 2 SchStG M-V)		
	Schreibauslagen - Seiten - (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SchStG M-V)		
	Portoauslagen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SchStG M-V)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Abs. 2 SchStG M-V)		
	(sonstige Auslagen)		
Gesamtbetrag			
abzüglich Vorschuss			
noch zu zahlender Betrag/Überschuss ¹⁾			

von/an

(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Eheleute _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Sehr geehrte Empfängerin! Sehr geehrter Empfänger!

²⁾ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von einem Monat an mich - auf mein Konto -

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

²⁾ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

²⁾ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

²⁾ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsperson

(Siegel)

Nicht amtlicher Teil:

Kostenverteilung

Von dem Gesamtbetrag trägt der Antragsteller _____ Euro

Er hat gezahlt _____ Euro

Noch zu zahlen/Überschuss _____ Euro

- _____
²⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ Zutreffendes ankreuzen

Auf den Antragsteller entfallen

_____ Euro

Abschrift für den Antragssteller

Anlage 5 b

(Kostenrechnung, wenn Beitreibung durchgeführt wird, Nummer 41.1.1 zu § 49)

Schiedsstelle

_____, den _____

Gemeinde, Bezirk-Nr.

Anschrift

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Abs. 2 SchStG M-V)		
	Schreibauslagen - Seiten - (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SchStG M-V)		
	Portoauslagen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SchStG M-V)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Abs. 2 SchStG M-V)		
	(sonstige Auslagen)		
Gesamtbetrag			
abzüglich Vorschuss			
noch zu zahlender Betrag ¹⁾			

Kostenschuldner _____

(Name, Anschrift)

Gemeinde/Stadt _____

Anlage 6

(Erfolglosigkeitsbescheinigung, Nummer 34c.1 zu § 34c)

Schiedsstelle in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren zwischen

(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragstellerin/des Antragstellers)

(vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

und

(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

(vollständige Anschrift der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand der Schlichtungsverhandlung war

(Kurzbeschreibung des Antrags und des damit verbundenen Begehrens der Antragstellerin/des Antragstellers)

Das Schlichtungsverfahren begann am _____
(Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle)

und endete am _____

Das Verfahren ruhte gemäß § 34e Absatz 1 SchStG M-V in der Zeit

vom _____ bis _____

Ort, Datum

(Unterschrift, Dienstsiegel)